

Geschäftsstelle
Gustav-Wagner-Straße 7
72760 Reutlingen
Telefon 071 21 / 345399-0
Telefax 071 21 / 345399-7
eMail: gf@vsp-net.de
Homepage: www.vsp-net.de

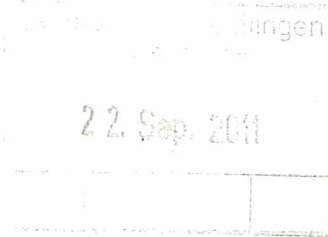


Verein zur
Förderung einer
sozialen
Psychiatrie

VSP Geschäftsstelle Reutlingen, Gustav-Wagner-Straße 7, 72760 Reutlingen



Landratsamt
Leiter des Kreisjugendamtes
Herr Glatzel
Postfach 2143
72711 Reutlingen



Reutlingen, 08.08.2011

**Antrag auf Anerkennung als Jugendhilfeträger
Rücksendung der Leistungsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Glatzel,

beiliegend finden Sie den Antrag des VSP auf Anerkennung als Jugendhilfeträger.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Eisenhut
Geschäftsführer

7 Anlagen

ZWEIFALTEN • REUTLINGEN • ESSLINGEN • TÜBINGEN

.Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII



Kurze Antragsbegründung:

Der Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP) hat seit mehr als fünf Jahren eine Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen betreffend das Angebot Junge Menschen in Gastfamilien (JuMeGa®). Diese Einrichtung arbeitete im JuMeGa-Anbieterverbund nach einer Konzeption, die die Arkade in Ravensburg Ende der 90-er Jahre entwickelt hat näheres zum Angebot siehe Punkt 3 und das beiliegende Faltblatt). Der VSP arbeitet hier auch mit anderen Jugendämtern zusammen. Dabei kommt regelmäßig die Frage auf, ob der VSP eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat. Diese möchte der VSP hiermit beantragen, nachdem in den letzten fünf Jahren erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiet geleistet wurde

1. Name

¹Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP)

2. Anschrift

VSP, Gustav-Wagner-Str. 7, 72760 Reutlingen

Tel.: 07121/345399-4

Mail: gf@vsp-net.de

www.vsp-net.de

3. Zweck, Ziele etc.

Der Verein wurde 1972 in Zwiefalten von Betroffenen, Angehörigen, engagierten Bürgern und Professionellen gegründet. Bereits in der Vielfalt der „Geburtshelfer“ zeigt sich ein wichtiges sozialpsychiatrisches Prinzip des VSP: Die Einbeziehung von und durch Psychiatrie betroffener Menschen in Planung und Maßnahmen. Hierdurch ist der Verein in der Lage, seine Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln.

Der VSP setzt sich für eine Verbesserung des Hilfeangebots für psychisch kranke Menschen im außerklinischen Bereich ein. Dies bedeutet, dass der VSP verschiedenste, weit differenzierte Einrichtungen im ambulanten und stationären Sektor vorhält. Der Verein realisiert seine Angebote in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Esslingen, im Betreuten Wohnen in

¹ Die Gliederung erfolgt nach dem Vordruck des Landesjugendamtes zur Anerkennung als Träger der Jugendhilfe

Familien (BWF) und JuMeGa auch in den Landkreisen Alb-Donau, Sigmaringen und Zollernalb. In diesen Regionen kooperiert der VSP eng mit anderen Einrichtungen im Hinblick auf den Aufbau eines gemeindepsychiatrischen Verbundes.

Auszug aus der Satzung:

„Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Integration psychisch kranker Erwachsener und seelisch behinderter bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft um deren Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung des Hilfsangebotes für psychisch kranke und behinderte Menschen, insbesondere für Erwachsene mit langjähriger Psychoseerfahrung ein. Orientiert an den Bedürfnissen des genannten Personenkreises kann der Verein stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen anbieten, um psychisch kranke Menschen bei ihren Bemühungen um ein möglichst selbständiges und zufriedenstellendes Leben zu unterstützen.

Darüber hinaus bietet der Verein Leben in Gastfamilien für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an.

Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit, das Verständnis für psychisches Leiden und Anderssein wecken, sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft fördern.

Psychisch kranke Menschen sollen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im Sinne eines gemeinde-psychiatrischen Verbundes auf der jeweiligen regionalen Ebene zusammen und strebt auf diese Weise eine gemeinsame Versorgungsverpflichtung an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Der Verein wird verwaltet und organisiert von zwei GeschäftsführerInnen, fünf Bereichsleitungen mit offiziellem Vereinssitz in Zwiefalten. Die Geschäftsführung befindet sich in Reutlingen und hat folgende Einrichtungen:

Erwachsene:

- zwei Tagesstätten mit Zuverdienst, ambulanter Tagesstruktur und einer Ergopraxis (RT) in Reutlingen und Esslingen
- zwei Wohnheime in Pfullingen und Tübingen (zusammen 33 Plätze)
- Ambulant betreutes Wohnen im LK Reutlingen und LK Tübingen (zusammen 80 Plätze)
- Ambulante psychiatrische Pflege in Esslingen

- Integrationsfachdienst in Esslingen
- Betreutes Wohnen in Familien (BWF) in LK Reutlingen, LK Tübingen, LK Zollernalb (85 Plätze)

Jugendliche:

- **Junge Menschen in Gastfamilien - JuMeGa®**
 Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen ihren aktuellen Lebenszusammenhang verlassen müssen. Durch die Vermittlung in eine Gastfamilie bekommen sie die Chance, sich neu zu orientieren, zu stabilisieren, emotional nachzureifen. Im Gastfamilienalltag können sie Normalität erfahren und eigene, oftmals ungeahnte Ressourcen in diesem Umfeld aktivieren.
 Der VSP bieten JuMeGa® in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen und Zollernalb an.
 Aktuell sind neun Kinder und Jugendliche in Gastfamilien. In diesem Bereich arbeiten vier Sozialpädagoginnen mit Erfahrungen in der Jugendhilfe und teilweise therapeutischen Zusatzausbildungen.
- **Mutter-Kind Angebot im Betreuten Wohnen in Familien**
 Für Mütter, die keine oder nur sehr wenig Erziehungsleistung erbringen können, die aber trotzdem ein gemeinsames Leben mit ihrem Kind wünschen, können im Rahmen des BWF für Mutter und Kind begleitet werden. Das BWF für behinderte Mütter und ihre Kinder stellt in bestimmten Fällen ein geeignetes Angebot dar, da es behinderten Müttern einerseits ein Zusammenleben mit ihren Kindern unter familiären Bedingungen ermöglicht, andererseits einen begleiteten Rahmen bietet, der angemessene Förderung für Mutter und Kind und auch fachdienstliche Begleitung für die Gastfamilie beinhaltet. Hierbei werden die Kinder als Pflegekinder bei der Gastfamilie aufgenommen. Das Setting wird in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt professionell begleitet.
 Für dieses Angebot hat der VSP keine Leistungsvereinbarung. Die Finanzierung wird im Einzelfall mit dem Jugendamt ausgehandelt.

Insgesamt beschäftigt der VSP etwas über 100 MitarbeiterInnen und betreut ca. 600 Erwachsene mit psychischer Krankheit.

Der VSP ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg.

4. Vorstand / Geschäftsführung

Vorstandsmitglieder des VSP: Name
Karlheinz Mutter
Inge Knies
Ralf Aßfalg
Verena Baur
Doris Gebauer
Waltraud Koch
Jana-Patricia Lennert
Geschäftsführung:
Barbara Wolf
Reinhold Eisenhut

5. Mitglieder und Altersgliederung (nur JuMeGa)

Der VSP hat 135 Mitglieder

1 Mitarbeiterin	50 Jahre alt Dipl. Soz.Päd. (FH) und System. Therapeutin (SG)
1 Mitarbeiterin	42 Jahre alt, Diplompädagogin
1 Mitarbeiterin	44 Jahre alt, Diplomsozialpädagogin
1 Mitarbeiterin	34 Jahre alt, Diplomsozialpädagogin

6. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Jugendhilfe

16.06.2006 (JuMeGa)

7. Beitragshöhe

Der Mindestbeitrag für Vereinsmitglieder beträgt 25 Euro

8. Umgang mit § 8a SGB VIII

Der VSP hat mit dem Kreisjugendamt Reutlingen am 15.04.2008 hierzu eine Vereinbarung geschlossen und handelt dementsprechend.

Satzung des Vereins zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP)



(Zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 20.05.2011 geänderte Fassung)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP).
2. Er hat seinen Sitz in 88529 Zwiefalten.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münsingen unter der Nummer 78 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Integration psychisch kranker Erwachsener und seelisch behinderter bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft um deren Ausgrenzung entgegenzuwirken. Der Verein setzt sich für eine Verbesserung des Hilfsangebotes für psychisch kranke und behinderte Menschen, insbesondere für Erwachsene mit langjähriger Psychoseerfahrung ein. Orientiert an den Bedürfnissen des genannten Personenkreises kann der Verein stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen anbieten, um psychisch kranke Menschen bei ihren Bemühungen um ein möglichst selbständiges und zufriedenstellendes Leben zu unterstützen. Darüber hinaus bietet der Verein Leben in Gastfamilien für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche an.

Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit, das Verständnis für psychisches Leiden und Anderssein wecken, sowie Toleranz und Hilfsbereitschaft fördern. Psychisch kranke Menschen sollen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung im Sinne eines gemeindepsychiatrischen Verbundes auf der jeweiligen regionalen Ebene zusammen und strebt auf diese Weise eine gemeinsame Versorgungsverpflichtung an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des VSP unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 12) möglich. Er ist schriftlich zum Jahresende zu erklären.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussklärung kann das ausgeschlossene Mitglied zur Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung). Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand, der in Sonderfällen den Mitgliederbeitrag herabsetzen kann.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäß bestimmten Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des mildtätigen Zwecks des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein Mal im Jahr einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

4. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresabrechnung und der Jahresbericht (Jahresprüfungsbericht) zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt einen vereidigten Buchprüfer oder einen anerkannten Wirtschaftsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Beirats
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- d) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - ausgenommen § 13 der Satzung - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

6. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Versammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern

2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein je einzeln gemäß § 26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt

Der erste Vorsitzende benötigt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang relative Mehrheit ausreichend.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt

Zur Wahl des Vorsitzenden und zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder hat jedes anwesende Mitglied in jedem Wahlgang nur eine Stimme.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Bei Unstimmigkeiten kann auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere Verhandlungen zu führen, die neue Aktivitäten in der Psychiatrie ermöglichen sollen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht auf.

5. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, der auch die Aufgaben der Protokollführung so wie der Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsführung legt der Vorstand im einzelnen fest. (Diese Bestellung läuft in Übereinstimmung mit dem Betriebsverfassungsgesetz).

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich - letzteres bei unverzüglicher Niederschrift - gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. (§ 11 der Satzung steht dem nicht entgegen).

7. Informationspflicht

Der Vorstand ist verpflichtet, in regelmäßigen jährlichen Abständen Rundschreiben an die Mitglieder zu verschicken.

8. Bei seinem ersten Zusammentreten beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

9 Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus werden ihnen notwendige Auslagen erstattet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden erhalten eine jährliche pauschale Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe dieser Vergütung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und weiterer Gremien in wichtigen Angelegenheiten und zur Verwurzelung und Stärkung der sozial psychiatrischen Idee in den Regionen kann ein Beirat gebildet werden. Diesem sollen Vertreter der Betroffenen, Angehörigen und ein Patientenführer angehören. Außerdem weitere Fachleute aus den Regionen, in denen der VSP tätig ist. Insgesamt sollen ihm mindestens fünf Personen angehören.

2. Der Vorstand schlägt die Kandidaten vor. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer einberufen und geleitet. Bei seinem ersten Zusammentreten beschließt er eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ab. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der Beschluss der Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, nimmt der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand die Liquidation vor.
4. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. in 53111 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

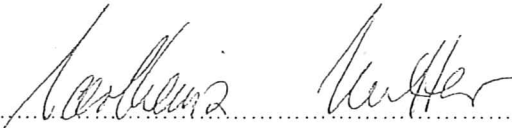
Vereinsregistereintrag

Der Verein wurde unter der Nr. 78 am 4.8.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte am 18.12.1972 durch das Finanzamt Urach unter der Nr. SgV 51.

Dadurch ist der Verein berechtigt, Spendenbestätigungen zur Vorlage bei der Steuerbehörde auszustellen.

Reutlingen, den... 19.07.2011



Karlheinz Mutter (Vorsitzender)

JuMeGa®

ist ein Jugendhilfeangebot für junge Menschen, d.h. ältere Kinder und Jugendliche.

JuMeGa®

vermittelt junge Menschen mit verschiedensten psychischen Belastungen in Gastfamilien.

JuMeGa®

begleitet die Gastfamilien intensiv mit einem Team pädagogischer und psychiatrischer Fachkräfte.

Weitere Angebote des VSP

- Betreutes Wohnen in Familien / Psychiatrische Familienpflege
- Ambulant betreutes Wohnen
- Tagesstätte Kontaktcafé
- Therapeutische Wohngruppen
- Integrationsfachdienst
- ZAK - Zentrum für Arbeit und Kommunikation
- Ambulante psychiatrische Pflege

VSP Betreutes Wohnen in Familien JuMeGa®

Büro Reutlingen

Gustav-Wagner-Straße 7
72760 Reutlingen

Tel: 07121 - 345 399 5

Fax: 07121 - 345 399 7

E-Mail: jumega@vsp-net.de

Büro Tübingen

Welzenwiler Straße 5
72074 Tübingen

Tel: 07071 - 705 564

Fax: 07071 - 369 881

E-Mail: jumega-tue@vsp-net.de

Büro Balingen

Schwanenstraße 19
72336 Balingen

Tel: 07433 - 998 102 43

Fax: 07433 - 998 102 41

E-Mail: jumega-bl@vsp-net.de



www.vsp-net.de

Junge Menschen in Gastfamilien JuMeGa®



begegnen + bewegen

Sich stabilisieren,
neu orientieren,
emotional nachreifen



begegnen + bewegen

Ein Angebot ...

Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die aus unterschiedlichsten Gründen ihren aktuellen Lebenszusammenhang verlassen müssen. Durch die Vermittlung in eine Gastfamilie bekommen sie die Chance, sich neu zu orientieren, zu stabilisieren, emotional nachzureifen. Im Gastfamilienalltag können sie Normalität erfahren und eigene, oftmals ungeahnte Ressourcen in diesem Umfeld aktivieren.

... für junge Menschen

Die konkreten Schwierigkeiten und Belastungen der jungen Menschen können sehr vielfältig sein:

- Ängste und Probleme in sozialen Beziehungen
- Verwahrlosungstendenzen
- Schulverweigerung
- Depressive und selbstverletzende Tendenzen
- Essstörungen
- Psychotische Störungen
- frühe traumatische Erfahrungen
- Erfahrungen mit Suchtmittel
- Verweigerungstendenzen

Das Leben in der Gastfamilie ...

So vielfältig wie die heutigen familiären Lebensformen sind, so groß ist auch die Bandbreite der Gastfamilien.

Wir schauen in jedem Einzelfall ganz genau, welche Familienstruktur, welches Wertesystem, welches Umfeld und welches Verhältnis von Nähe und Distanz der junge Mensch braucht. Die jeweilige Alltagskompetenz der Gastfamilie ist bei einer Vermittlung ebenso wichtig wie die individuellen Bedürfnisse des jungen Menschen.

... und der Kontakt zu den Eltern ...

- Wir informieren die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes
- Die Eltern können sich bei Fragen und Problemen jederzeit telefonisch mit uns in Verbindung setzen
- Regelmäßige Besuche der jungen Menschen bei den Eltern

... wird professionell begleitet

- Regelmäßige Beratungsgespräche bei der Gastfamilie
- Unterstützung bei allen auftretenden Fragen und Problemen, sowohl des jungen Menschen, dessen Eltern als auch der Gastfamilie
- Intensive Begleitung in Krisenzeiten
- Angebot der organisatorischen Abwicklung von schulischen und beruflichen Angelegenheiten
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- Gegebenenfalls Vermittlung fachärztlicher und therapeutischer Begleitung

Die Finanzierung ...

... regelt das zuständige Jugendamt unter Einbeziehung der Eltern entsprechend dem Sozialgesetzbuch SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe.

Ergänzende Angebote

- JuMeGa® für jugendliche Frauen mit Kind und schwangere Mädchen.
- Nachbetreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen die eine eigene Wohnung beziehen oder in die Herkunftsfamilie zurückgehen.

Weitere Infos gibt es unter:
07121 - 345 399 5

Betreutes Wohnen in Familien Mutter und Kind



Eine Chance für
psychisch kranke Mütter
und ihre Kinder



begegnen + bewegen

Voraussetzungen der Mutter

- psychiatrische Diagnose
- fachärztliche Betreuung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Gastfamilie, Jugendamt und BWF

Ausschlusskriterien

- mangelnde Einsicht in die eigene Erkrankung
- Borderline
- akute Suchtproblematik
- akute psychische Krise



begegnen + bewegen

Kosten / Finanzierung

Die Gastfamilie erhält für die Mutter vom örtlichen Sozialhilfeträger ein monatliches Betreuungsgeld, zzgl. der Kosten für den Lebensunterhalt und Miete.

Für das Kind erhält die Familie den Vollzeit-Pflegesatz vom Jugendamt entsprechend den Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder- und Jugendhilfe.

Bei Interesse wenden Sie sich an:

Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
Panoramastraße 24, 88529 Zwiefalten

Tel: 07373 - 911 54

Fax: 07373 - 911 58

E-Mail: bwf-zw@vsp-net.de

www.vsp-net.de



Was ist BWF?

BWF (Betreutes Wohnen in Familien) ist üblicherweise ein Angebot für psychisch kranke Langzeitpatienten, denen durch das Leben in einer Gastfamilie ein geschützter und begleiteter Rahmen geboten wird, um alltagspraktische Fähigkeiten, Tagesstruktur und soziale Kompetenzen zu erlernen oder wieder zu erlangen.

BWF für Mutter und Kind*

BWF für Mutter und Kind richtet sich an schwangere Frauen und Mütter mit Kindern, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind

- ihr Kind und den Haushalt eigenverantwortlich zu versorgen
- ihr Kind alleine zu erziehen
- ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln
- in ihrer bisherigen Wohnung/Umgebung/ Familie zu bleiben

und trotzdem den Wunsch und die Fähigkeit haben, mit ihrem Kind zusammenzuleben, sofern dies zum Wohle des Kindes ist.

* Das Angebot richtet sich gleichermaßen an psychisch kranke Väter.

Unser Angebot

Wir vermitteln Gastfamilien, die bereit sind, eine Mutter und ihr Kind innerhalb ihres Familienverbundes im Alltag zu begleiten. Regelmäßige Hausbesuche sind wichtiger Bestandteil unseres Angebotes, ebenso die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Die MitarbeiterInnen des VSP unterstützen und beraten sowohl die Gastfamilie, wie auch die Mutter und das Kind im gemeinsamen Zusammenleben.

Voraussetzungen der Gastfamilien

- Erfahrung in der Erziehung von Kindern
- Pflegeerlaubnis des Jugendamtes bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben
- geeigneter Wohnraum für Mutter und Kind (mindestens je ein Zimmer)
- Bereitschaft, im Krisenfall das Kind auch ohne Elternteil zu versorgen
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den begleitenden Diensten

Ziel der Betreuung

BWF für Mutter mit Kind bietet die Möglichkeit, die psychische Erkrankung des Elternteils zu berücksichtigen und entsprechende Hilfestellungen zu geben oder zu organisieren.

Der emotionalen Bindung von Mutter und Kind wird durch dieses Angebot ein hoher Stellenwert beigemessen. Gleichzeitig bedeutet der Rahmen der Gastfamilie einen Schutz des Kindes vor der psychischen Erkrankung des Elternteils.

Erwachsene Kinder psychisch kranker Eltern schildern das Alleingelassen-Sein mit der Krankheit und die daraus resultierende Überforderung als schwierigste Erfahrung ihrer Kindheit.

Studien belegen eine entsprechende Häufigkeit eigener psychischer Erkrankung oder sozialer Auffälligkeiten bei Kindern psychisch kranker Eltern.

Unser Angebot hat demnach eine hohe, präventive Wirkung für die Kinder.



Weitere Infos gibt es unter:
07373 - 911 54

Jahresbericht JuMeGa 2010

Stabilität und Sicherheit

Wie stabil unsere JuMeGa Vermittlungen sind wurde im letzten Jahr besonders deutlich. 2010 war kein Gastfamilienwechsel nötig, es gab keine Abbrüche, drei Neuvermittlungen kamen dazu. Insgesamt leben acht Kinder und Gastfamilien.

Zu Beginn sind die Vermittlungen meist aufregend und spannend für die Kinder/Jugendlichen und die Gastfamilien, dass die Betreuungsverhältnisse jedoch über mehrere Jahre halten, Stabilität und Sicherheit dem jungen Menschen geben, dazu sind viele Faktoren wichtig. Am Beispiel einer Vermittlung möchte ich drei Faktoren beleuchten:

Bereicherung

Ein Auszug eines Berichts zu Beginn der Vermittlung, geschrieben vom erwachsenen (22J.) Gastbruder: „ 2008- Familiensitzung. Gegenstand dieser Sitzung war die Aufnahme eines Gastkindes über JuMeGa in unsere Familie. Vorherrschende Skepsis war wohl allen außer unserer Mutter ins Gesicht geschrieben: „Noch jemanden in der Familie.... Geht das gut?“ Außer Frage stand die Diskussion ob das Essen wohl reiche, denn unser Familienoberhaupt tendiert dazu für die komplette Bundeswehr kochen zu wollen! Wie auch immer, nach einigen Diskussionen und Terminen mit dem JuMeGa-Team stand dann in der kompletten Familie (*Patchworkfamilie*) fest, dass es eine gute Entscheidung sei ein Kind aufzunehmen und diesem die Chance zu geben, etwas aus seinem Leben zu machen. Gesagt getan. Ungefähr nach einem Jahr stand er vor der Tür: „ Hey ich bin Kevin“ war der erste Satz den der Junge in unserer Familie zum Besten gab. Ohne lange zu überlegen ging er mit unserem Jüngsten spielen. Der Rest war ein formales Geplänkel. Nach einer einwöchigen Eingewöhnungsphase war Kevin dann fester Bestandteil unserer Familie und lebt seither bei uns. Natürlich ist es eine Herausforderung deinen bis dato völlig fremden Jungen zu erziehen und in unser Leben zu integrieren. Reibungslos war das nicht immer, zumal die Lebenseinstellungen oft unterschiedlich sind, was Konfliktpotential in sich birgt. Schlussendlich lässt sich aber sagen hat es unser Leben bereichert was die anstrengende Anfangsphase wieder

wettmacht. Kevin gehört inzwischen zu unserer Familie“.

Freiwilligkeit

Nachdem Kevin fast ein Jahr in der Gastfamilie lebte und sehr positive Entwicklungsprozesse gemacht hatte, gab es eine Phase in der Kevin keine Gelegenheit ausließ, sich aggressiv und ausfällig der Gastfamilie gegenüber zu verhalten. Von Zeit zu Zeit kam er von der Schule nicht nach Hause und niemand wusste wo er war. Die Familie rief mich, als zuständige Kollegin, aufgeregt an (dankbar über die private Telefonnummer für den Notfall). Wir waren kurz davor die Polizei zu benachrichtigen, da kam der Anruf von den Verwandten, irgendwann war er dort aufgetaucht, hatte sich schrecklich über die Gastfamilie beklagt und wollte nicht mehr zurück. Notfalleinsatz am späten Abend! Auf der Fahrt die Vermittlung Revue passieren lassen, habe ich etwas übersehen? Geht es ihm schlecht dort? Ist es Flucht vor zu viel Vertrautheit? – Nein! Er hat dort echt eine Chance – dennoch innerlich loslassen - es geht nur wenn er freiwillig zurückgeht, wenn er selbst entschieden dort bleibt - freiwillig ohne Zwang. Über Wochen steht es auf der Kippe. Die Gastfamilie und ich bleiben bei der Aussage „du musst nicht in der Familie bleiben, wenn du nicht willst und mitmachst beenden wir die Vermittlung“. Er entscheidet sich zu bleiben, entscheidet sich seine Chance zu nutzen. Die Familie entscheidet ebenso neu: „Kevin hat einen Platz bei uns“.

Akzeptanz

In der Folge passierte es immer wieder, dass Kevin bei schwierigen Situationen in der Gastfamilie verschwand und in seiner Herkunftsfamilie auftauchte, oder nach einem Besuchstag von der Herkunftsfamilie mit einer großen Wut im Bauch über Mutter, Vater, Oma bei der Gastfamilie ankam. Dies trug dazu bei, dass Herkunftsfamilie und Gastfamilie sich ein sehr negatives Bild voneinander machten. Über viele Gespräche mit allen Betroffenen haben wir es Stück für Stück geschafft, dass die Familien sich in Akzeptanz begegnen können. Über den gemeinsamen Wunsch, dass es Kevin gut gehen soll klappt die Kooperation von Herkunfts- und Gastfamilie, begleitet durch den JuMeGa-Fachdienst.